

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Arbeitsgemeinschaft 9: Berufsfreiheit I

– Kurzlösung für AG-Teilnehmer –

Erstellt von: Wiss. Mitarb. Sebastian Klein

Stand der Bearbeitung: 01.11.2018

A. Verfassungsbeschwerde der S

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit ein ungerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts vorliegt.

I. Art. 12 Abs. 1 GG

1. Eröffnung des Schutzbereiches

- Personell: Deutschen-Grundrecht
- Sachlich: Freiheit der Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte sowie die Berufsausübungsfreiheit. Nach dem BVerfG ist der Begriff des Berufs weit zu verstehen und erfasst jede erlaubte, d.h. nicht schlechthin gemeinschaftsschädliche Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist (also kein bloß einmaliger Erwerbsakt) und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

2. Eingriff

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- Schranken: Dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG zufolge kann die Berufsausübung „durch oder aufgrund eines Gesetzes“ geregelt werden = Einfacher Gesetzesvorbehalt.
- Schranken-Schranken: Formelle und materielle Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem GG.
 - Formelle Verfassungsmäßigkeit: Kompetenz, Erforderlichkeit.
 - Materielle Verfassungsmäßigkeit: Verhältnismäßigkeit.
 - Drei-Stufen-Theorie: Berufsausübungsregelung

4. Zwischenergebnis

- Der Eingriff ist unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt.

- II. Art. 2 Abs. 1 GG
 - Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) tritt subsidiär hinter Art. 12 Abs. 1 GG zurück.
- III. Ergebnis zu S
 - Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

B. Verfassungsbeschwerde der A

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit ein ungerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts vorliegt.

- I. Art. 12 Abs. 1 GG
 - Der personelle Schutzbereich der Berufsfreiheit ist für A als Nichtdeutsche nicht eröffnet. (A.A. vertretbar)
- II. Art. 2 Abs. 1 GG
 - 1. Eröffnung des Schutzbereiches
 - Personell: Jedermann.
 - Sachlich: Allgemeine Handlungsfreiheit, also auch das Verkaufen loser Milch.
 - 2. Eingriff
 - 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - Schranken: Schrankentrias, insb. verfassungsmäßige Ordnung.
 - Schranken-Schranken:
 - Einschränkung des Gesetzes ist formell Verfassungswidrig (siehe A.)
 - Aus dem unionsrechtlichen Diskriminierungsverbot folgt, dass EU-Ausländern kein geringeres Schutzniveau zuteilwerden darf. Daher muss auch für A gelten, dass das Gesetz unverhältnismäßig in ihre grundrechtliche Freiheit eingreift und damit auch materiell verfassungswidrig ist.
- III. Ergebnis zu A
 - Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

